

*Kreditinstitut**222/ME***BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**GZ. 23 3500/2-V/14/98 *(25)*An den
Präsidenten des NationalratesParlament
1017 WienDVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 WienSachbearbeiter:
Dr. Hassenbauer
Telefon:
51 433 / 2415 DW

Gesetzentwurf	
7	17 - GE/1998
Datum 18.2.1998	
Verteilt 20.2.1998	

Dr. Klausgruber

Betr: Bundesgesetz über die Novellierung des Staatsschuldenußschußgesetzes

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Novellierung des Staatsschuldenußschußgesetzes samt Erläuterungen, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 2. März 1998 versandt wurde, zu übermitteln.

Beilagen*9* . Februar 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Rauh

Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung des Staatsschuldenuausschusses

Das Bundesgesetz über die Errichtung des Staatsschuldenuausschusses, BGBl. Nr. 742/96, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 58/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. die Bundesregierung vier Mitglieder,"

2. § 1 Abs. 5 1. Satz lautet:

"Die Funktionsperiode des Staatsschuldenuausschusses, die sich für sämtliche Mitglieder des Staatsschuldenuausschusses auf den gleichen Zeitraum zu beziehen hat, beträgt jeweils vier Jahre."

3. § 1 Abs. 11 lautet:

"(11) Der Staatsschuldenuausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen wurden und einschließlich des Vorsitzenden mindestens acht Mitglieder anwesend oder vertreten sind."

4. Der bisherige § 2 wird mit § 2 Abs. 1 bezeichnet; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) § 1 Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 sowie Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Erläuterungen

Allgemeines:

Die besondere Bedeutung, die diese Bundesregierung einem effizienten Staatsschuldenmanagement beimißt, wird auch durch die Aufstockung des Staatsschuldenuausschusses durch ein weiteres von der Bundesregierung in diesen Ausschuß zu entsendendes Mitglied dokumentiert. Der Staatsschuldenuausschuß wird dadurch bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben personell verstärkt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs. 2 Z 1:

Nach dieser Bestimmung hat die Bundesregierung vier Mitglieder in den Staatsschuldenausschuß zu entsenden; damit verbunden ist die Verpflichtung ein weiteres Ersatzmitglied nach Abs. 6 namhaft zu machen.

Zu § 1 Abs. 5 1. Satz:

Die Funktionsperiode war bisher für sämtliche Mitglieder des Ausschusses zeitlich synchron gehalten, was nach dieser Bestimmung auch künftig weitergelten soll. Dies entspricht dem Interesse, daß der Ausschuß die ihm obliegenden Aufgaben effizient erfüllt, schließt allerdings nicht aus, daß für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds, für den Rest der Funktionsperiode ein Nachfolger zu entsenden ist (wie im § 1 Abs. 5 ausdrücklich vorgesehen).

Zu § 1 Abs. 11:

Die Aufstockung des Ausschusses um ein Mitglied (bisher gab es insgesamt dreizehn Mitglieder, künftig wird es vierzehn Mitglieder geben), verlangt auch die entsprechende Erhöhung des Quorums für die Beschußfähigkeit.

Zu § 2 Abs. 2:

Die letzte Funktionsperiode des Staatsschuldenausschusses endete am 31. Dezember 1997. Um die Bundesregierung in Einklang mit § 1 Abs. 5 1. Satz dieses Bundesgesetzes in die Lage zu versetzen, die Nominierung sämtlicher Mitglieder des Ausschusses für die zeitlich identische Funktionsperiode vorzunehmen, ist dieses Bundesgesetz rückwirkend zum 1. Jänner 1998 in Kraft zu setzen.